

Erstein
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstag,
Donnerstag und
Sonntag.

Inserate:
Für den Raum
einer
Kleinplatz. Zeile
10 Pf.

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Abonnement
vierteljährlich
1 R. 20 Pf.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
bestellen.

Annoucen-Aufnahme in der Expedition bis Mittags 12 Uhr für die am nächstfolgenden Tage erscheinende Nummer.

Verordnung des Ministeriums des Innern, die heurige Schonzeit der Krebsse betr.

Das Ministerium des Innern will geschehen lassen, daß im heurigen Jahre die Krebsse auch noch während der Monate August, September und October gefangen, feilgeboten und verkauft werden dürfen. Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.
Dresden, am 18. Juli 1878.

Ministerium des Innern.

v. Kostig-Wallwitz.

Gebhardt.

Bekanntmachung.

Nachstehende Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern, die Einbringung von Nutz- und Zuchtvieh aus Böhmen betreffend, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwarzenberg, 29. Juli 1878.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Freiherr von Birfing.

Verordnung,

die Einbringung von Nutz- und Zuchtvieh aus Böhmen betreffend,
vom 25. Juli 1878.

Während das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Vieh über die sächsisch-böhmische Landesgrenze in der Weise, in welcher dasselbe durch die in Nr. 76 des Dresdner Journals v. 30. März dieses Jahres* und Nr. 78 der Leipziger Zeitung v. 31. März dieses Jahres* veröffentlichte Verordnung des Ministeriums vom 28. März 1878 erlassen worden ist, in der Hauptsache noch unverändert fortzubestehen hat, fällt es dagegen thunlich, im Interesse der mit Böhmen grenzenden sächsischen Gebietstheile für die Letzteren einige Erleichterungen des Verkehrs mit Nutz- und Zuchtvieh eintreten zu lassen. Zu dem Ende wird hiermit bis auf Weiteres Folgendes bestimmt.

§ 1.

Den **Wirtschaftsbesitzern** innerhalb der an das Königreich Böhmen angrenzenden Amtshauptmannschaften Delsniß, Auerbach, Schwarzenberg, Annaberg, Marienberg, Dippoldiswalde, Pirna, Bauen, Böbau und Bittau soll vom künftigen Monat August an gestattet sein, ihren **eigenen** Bedarf von Nutz- und Zuchtvieh an **Rindern, Schafen und Ziegen** aus Böhmen zu beziehen und nach Sachsen einzubringen.

Es ist jedoch das Einbringen solchen Viehes an folgende Bedingungen und Beschränkungen gebunden:

a. Es darf nur Nutz- und Zuchtvieh zum eigenen Wirtschaftsbedarf des Einführenden eingebracht werden. Das Einbringen von zum Schlachten bestimmten Viehstücken ist verboten.

Mehr als zusammen 5 Stück dürfen in der Regel nicht eingebracht werden (vergleiche jedoch § 3).

b. Es dürfen nur solche Viehstücke eingebracht werden, die in Böhmen 30 Tage hindurch an Orten gestanden haben, an welchen und um welche herum in einem Umkreise von 35 Kilometern während der letzten 3 Monate Rinderpestfälle nicht vorgekommen sind.

c. Es darf nur Rindvieh der böhmischen Landrace eingebracht werden.

d. Das Einbringen der Viehstücke darf nur über

aa. Bittau (ohne Beschränkung auf gewisse Einfuhrtage);

bb. Bodenbach-Tetschen, in der Regel nur an jedem Montage und Freitage;

cc. Roiterdreuth, an jedem Donnerstage;

dd. Weipert, an jedem Montage und Freitage;

ee. Ebersbach, an jeder Mittwoch;

ff. Reichenhain, an jedem Donnerstage;

gg. Wittigsthal bei Johannegeorgenstadt, an jeder Mittwoch

erfolgen und ist mindestens 48 Stunden vor dem betreffenden Einfuhrtage und für eine bestimmte Stunde des letzteren ad aa. und bb. bei den Grenzpolizeicommissariaten zu Bittau und Bodenbach; ad cc., dd., ee. bei den Grenzpolizeiinspektionen zu Roiterdreuth, Weipert, Ebersbach; ad ff. bei dem in Reichenhain stationirten Gendarmen; ad gg. bei dem königlich sächsischen Nebenollamte Wittigsthal anzumelden.

e. Der Einführende hat an der Einbruchstation durch Zeugniß seiner Ortsbehörde, wenn er aber Gutsvorsteher ist, durch Zeugniß der Bezirksamtshauptmannschaft seine Eigenschaft als Wirtschaftsbesitzer und demnach durch amtliches Zeugniß der Polizeibehörde desjenigen böhmischen Ortes, von welchem aus das Vieh nach Sachsen eingeführt werden soll, nachzuweisen, daß das betreffende Vieh gesund ist, an dem Abgangsorte 30 Tage lang gestanden hat und daß während der letzten 3 Monate weder an diesem Orte selbst noch in einem Umkreise von 35 Kilometern um denselben herum Rinderpestfälle vorgekommen sind.

Die Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse der böhmischen Ortspolizeibehörden müssen die einzelnen Viehstücke, auf welche sie lauten, nach Art, Race, Geschlecht und Farbe genau bezeichnen und von der, der ausstellenden Behörde nächst vorgelegten politischen Behörde bestätigt sein.

f. Die Viehstücke sind an den unter lit. d. genannten Einbruchstationen von einem sächsischen Thierarzte auf Race und Gesundheit zu untersuchen und dürfen nur dann nach Sachsen eingeführt werden, wenn dies von dem betreffenden Thierarzte schriftlich für zulässig erklärt worden ist.

Die Einführenden haben vorauszahlungsweise die geordneten Untersuchungsgebühren und gemeinschaftlich die dem Thierarzte zukommende Auslösung und die demselben zuständige Vergütung für das Fortkommen nach dem Untersuchungsorte zu entrichten.

g. Wenn bei der unter lit. f. gedachten thierärztlichen Untersuchung auch nur **Eines** von den betreffenden Viehstücken krank befunden wird, oder auch nur rüchlich **Eines** derselben begründete Zweifel an seiner Identität mit den, im Zeugnisse unter lit. e. beschriebenen Viehstücken sich ergeben, darf der ganze Transport nach Sachsen nicht weiter geführt werden.

h. Die Viehstücke sind unverweilt dem Orte, an welchem die Wirtschaft, für die sie bestimmt sind, gelegen ist, zuzuführen und dürfen aus dem Flußbereiche dieses Bestimmungsortes während eines Zeitraumes von 2 Monaten, von dem Eintreffen an den Letzteren an gerechnet, nicht entfernt werden.

i. Unverzüglich nach der Einbringung der betreffenden Viehstücke in das Wirtschaftsgelände des Einführenden hat der Letztere das Eintreffen des Viehes am Bestimmungsorte der Ortspolizeibehörde, beziehentlich wenn er Gutsvorsteher ist, der vorgelegten Amtshauptmannschaft, unter Uebergabe des ihm ausgestellten Einfuhrerlaubnißscheines anzuzeigen.

§ 2.

Der unter Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen erfolgte Einlaß von Nutz- und Zuchtvieh ist von dem betreffenden diesseitigen Grenzbeamten der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes, bez. der betreffenden Amtshauptmannschaft unter genauer Bezeichnung desjenigen, der das Vieh eingeführt hat, und unter genauer Bezeichnung der einzelnen Viehstücke nach Art, Race, Geschlecht und Farbe unverweilt anzuzeigen.

Die Polizeibehörde des Bestimmungsortes, beziehentlich die betreffende Amtshauptmannschaft hat darüber strenge Obacht zu führen, daß das eingebrachte Vieh nur als Nutz- und Zuchtvieh Verwendung finde und der Vorschrift in § 1 lit. h. und i. nicht zuwider gehandelt werde.

§ 3.

Den im Eingange des § 1 genannten Amtshauptmannschaften und dasern der Bestimmungsort des einzuführenden Viehes eine Stadt mit